

Satzung der Stiftung Friedenskirche Mombach

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Friedenskirche Mombach

(2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Mombach und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der Evangelischen Friedenskirche Mombach und die Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Mombach.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

a) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden in Mombach, insbesondere der Friedenskirche

b) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde Mainz-Mombach, insbesondere auf den Gebieten

- der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- der Erwachsenenbildung,
- der musikalischen Arbeit,
- der Öffentlichkeitsarbeit,
- der diakonischen Tätigkeiten,

c) die Übernahme von nicht über den Haushalt finanzierten Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifterinnen und Stifter sowie Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) ausgestattet.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Zustiftungen betragen mindestens 250,- €.

(4) Das Vermögen soll bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Die Anlage von Vermögen außerhalb der Gesamtkirchenkasse bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsversammlung

(1) Der Stiftungsversammlung gehören alle Stifterinnen und Stifter, Zustifterinnen und Zustifter an, die mindestens 500,- Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Mehrere Zustiftungen werden zusammengerechnet. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie auf die Erbinnen und Erben der Mitglieder der Stiftungsversammlung über.

(2) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin oder der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für diese Person gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Der Stiftungsrat soll die Stiftungsversammlung jährlich über die Arbeit der Stiftung unterrichten.

(4) Die Stiftungsversammlung wird vom Stiftungsrat mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In der Ladung ist anzugeben, ob in der Versammlung die Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates ansteht. Die Stiftungsversammlung ist vom Stiftungsrat zu leiten. Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und zwei anwesenden Mitgliedern der Stiftungsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat beschließt auf Antrag des Kirchenvorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Mombach ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates. Die anderen Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils zur Hälfte von der Stiftungsversammlung und vom Kirchenvorstand gewählt.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, mehrheitlich müssen die Mitglieder einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates im Amt.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

(8) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die vorstehenden Formalitäten brauchen nicht eingehalten werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder darauf verzichten. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Der Stiftungsrat macht die Stiftung gemeinsam mit dem Kirchenvorstand in der Öffentlichkeit bekannt und wirbt Spenden und Zustiftungen ein.

(10) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates auf Sitzungen gefasst werden.

§ 8 Treuhandverwaltung

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrats und wickelt die Maßnahmen ab.

(2) Der Kirchenvorstand legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 10 Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung

(1) Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

(2) Satzungsänderungen, die Umwandlung, Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Stiftungsversammlung sowie der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.

§ 11 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Mombach die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Mainz-Mombach, 03.06. 2015